

Texte des 15. Jahrhunderts (S. 89–110), behandelt volkssprachliche Quellen der Niederlande, was sich mit den Erkenntnisinteressen bei Michael HOHLSTEIN, *Strenge und Milde. Zur Gesetzesgerechtigkeit in der spätmittelalterlichen Pastoral-literatur* (S. 177–200), trifft, der ihre Betrachtung um insbesondere prominente franziskanische Positionen ergänzt. – Das Verhältnis von *rigor iuris* und Gnade steht im Zentrum bei Klaus SCHREINER (*strengkeit des gerichts und der straffe mit sunderlichen gnaden gelyndert*, S. 111–148). Um Gnade (Billigkeit, *aequitas* oder verwandte Phänomene wie Amnestie oder Abolition) aus dem Dunstkreis der Willfähigkeit herauszurücken, bedürfe es des richtigen Maßes. Unwillkürlich denkt man auch an die Parömie „*fiat iustitia et pereat mundus*“, wiewohl sie offenbar erst seit der Reformation so verstanden wird (vgl. D. Liebs, *Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter*, 1982, S. 73 f.). – Hagen KELLER, *Norm, Rechtsbruch und Strafe im 'öffentlichen Bewusstsein' der italienischen Kommunen* (S. 149–175), betont den Zusammenhang zur Ausbildung des öffentlichen Strafrechts und die strikte Bindung von Amtsträgern an das in den Statutencodices verschriftlichte Recht als objektive Normenordnung der politischen Gemeinden und als neuartig in der hochma. Entwicklung. – Den kommunalen Kontext greift auch Barbara FRENZ, *Gleichheitsdenken als Konsequenz aus dem städtischen Grundwert der Gerechtigkeit* (S. 201–221), mit der Gleichbehandlungspflicht kommunaler Amtsträger auf, nicht zuletzt im Gericht und in einer Gnadenpraxis, die zuweilen sogar Gnadenverbote provozierte. Ergiebigkeit verspräche sicher auch die etwas anders gelagerte Frage nach dem Gleichheitsprinzip bei kommunalen Steuern und Lasten. – Gabriele ANNAS zeichnet die „schillernde Polyvalenz“ (S. 243) der „Gerechtigkeit“ in Schriften zur Reichsreform“ durch deren programmatische Indienstnahme seitens insbesondere gelehrter Räte nach (S. 223–254; einzig störend: Carl statt Clausdieter Schott, S. 240, 253). – Franz FUCHS expliziert im wesentlichen anhand von fünf Beispielen „Die Praxis des kaiserlichen Kammergerichts im Spiegel Nürnberger Gesandtschaftsberichte des 15. Jahrhunderts“ (S. 255–276), wie sie sich während der Wiener Mission Hans Pirkheimers (des Großvaters des Humanisten Willibald) in den Jahren 1458–1459 darstellt. – Im letzten Beitrag verwirft oder mindestens ergänzt Kristin BÖSE, *tous les membrez en un vray corps. Rechtsprechung und Körpermetapher im Trajan/Herkinbald-Teppich des Berner Historischen Museums* (S. 277–293), die herkömmliche Interpretation des ca. 5 x 10 m messenden Teppichs, der vermutlich für einen Rechtsprechungsort gedacht war (S. 289). – Bequeme Handreichungen bieten das jedem Beitrag angefügte summary, mehr noch aber die jeweiligen Quellen- und Literaturverzeichnisse; ein Gesamtregister für dieses in jedem einzelnen Beitrag aufschlussreiche und insgesamt überaus anregende Buch hätte den Zugriff noch weiter optimiert.

Hans-Georg Hermann

*Laws, Lawyers and Texts. Studies in Medieval Legal History in Honour of Paul Brand*, ed. by Susanne JENKS / Jonathan ROSE / Christopher WHITTICK (*Medieval Law and its Practice* 13) Leiden u. a. 2012, Brill, XXII u. 416 S., Abb., Tab., ISBN 978-90-04-21248-0, EUR 164 bzw. USD 228. – Anders als in Deutschland hat die ma. Rechts- und Verfassungsgeschichte in England